Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 22 Ausgegeben Danzig, den 27. Mai 1925

Das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig und der Staatsanzeiger, Teil I, wird seit 1. Januar 1925 in zwei Ausgaben (A und B) herausgegeben. Der Inhalt beider Ausgaben ist der gleiche. Die Ausgabe B ist aber nur einseitig bedruckt (Tekturdruck), sie kann ebenfalls durch die Post bezogen werden; ihr vierteljährlicher Bezugspreis ist der gleiche wie bei der Ausgabe A. (s. letzte Seite).

Denkt an die Neubestellung für Juli/September d. Js.

53 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Abänderung der Jagdordnung. Vom 18. 5. 1925.

Einziger Artikel.

In § 40 Absatz 2 Ziffer c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird das Wort „Biber" durch das Wort „Rotwild" ersetzt.

Danzig, den 18. Mai 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Ziehm.

54 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 19. 5. 1925.

§ 1.

Anstelle der in den Artikeln 50, 51 der Wechselordnung und in § 17 des Scheckgesetzes genannten Zinsen tritt der jeweilige Diskontsatz der Bank von Danzig.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Danzig, den 19. Mai 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Frank.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 6. 1925).

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.